

¶ (Die Erzeugung von Liqueur, Rum und Spirituosen.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Verordnung des Finanzministers, mittels welcher die Erzeugung von Liqueur, Rum und sonstigen gebrannten Spirituosen geregelt wird. Laut der Verordnung dürfen vom 1. September l. J. an diese Flüssigkeiten nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis erzeugt werden. Es wird jedoch aus diesem Gesichtspunkte nicht als gewerbsmäßige Erzeugung betrachtet, wenn die eine Schanklizenz besitzende Partei in einer ihrem Schankgeschäftsverkehr entsprechenden Menge und ausschließlich zu dem der Schanklizenz entsprechenden Ausschank oder zum Kleinvertrieb — mit Ausnahme des Engrosverkaufes — Rum, Liqueur und sonstige Spirituosen selbst erzeugt. Eine Bewilligung kann, insofern ihre Firma gerichtlich protokolliert ist, nur jenen erteilt werden, die sich auf Grund einer Gewerbelegitimation mit der gewerbsmäßigen Erzeugung der erwähnten gebrannten Spirituosen beschäftigen dürfen. Die Verordnung stellt fest, welche Daten die Bewerber um derartige Bewilligungen in ihren an die kompetente Finanzdirektion gerichteten Gesuchen beizubringen haben. Die Finanzdirektion kann die Erlaubnis nur in dem Falle verweigern, wenn die in dem Gesuche anzuführenden Höchstpreise, zu welchen die Bewerber die von ihnen erzeugten Spirituosen verkaufen wollen, nicht im Verhältnisse zu den von der Regierung festgestellten Höchstpreisen für Spiritus, den Herstellungskosten und dem bürgerlichen Nutzen stehen. Sollten die für Spiritus festgestellten Höchstpreise nach Ertheilung der Bewilligung erhöht werden, so können die Getränke der Erhöhung entsprechend und im Verhältnisse zu der in den betreffenden Getränken enthaltenen Alkoholmenge in Verkehr gebracht werden. Der Lizenzbesitzer hat die Höchstpreise im Geschäftskokale auszuhängen. Er darf in der Erlaubnis nicht bezeichnete Getränke nicht erzeugen, Getränke unter dem in der Lizenz angegebenen geringsten Alkoholgehalt nicht anfertigen, den Alkohol nicht für andere Zwecke verwenden oder einem Anderen überlassen und eine größere als die in der Lizenz festgestellte Alkoholmenge nicht zur Erzeugung von Spirituosen verwenden, da sonst die Lizenz zurückgezogen werden kann. Jener Bewerber, der sich auf Grund einer Gewerbelegitimation auch bisher mit der gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten Spirituosen beschäftigt hat, kann, wenn seine Firma protokolliert ist und er sein Gesuch innerhalb acht von dem Inkrafttreten dieser Verordnung gerechneter Tage einreicht, bis zur endgiltigen Erledigung seiner Angelegenheit Rum, Liqueur und sonstige gebrannte Spirituosen nach dem 1. September 1916 provisorisch auch ohne Erlaubnis, jedoch nur innerhalb des in dieser Verordnung festgestellten Rahmens, erzeugen.